

Verkehrsfähigkeitsbescheinigung

für Auftraggeber WIROS GmbH
 Karl-Arnold-Str. 5
 47887 Willich

Erzeugnis **PE-Schürze weiß**

Die Verkehrsfähigkeitsbescheinigung gilt nur in Verbindung mit dem Prüfbericht 15-03540-003 vom 08.06.2015.

Die Verkehrsfähigkeitsbescheinigung erlischt im Falle einer Rohstoff- bzw. Rezepturänderung bzw. Änderung der Gesetzeslage.

Bei dem zur Untersuchung vorgelegten Erzeugnis – PE-Schürze weiß – handelt es sich gemäß § 2 Absatz 6 Nr. 1 Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch – LFGB), in der Neufassung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426) zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 33 des Gesetzes zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 7.8.2013 (BGBl. I S. 3154) um einen Bedarfsgegenstand mit indirektem Lebensmittelkontakt.

Beurteilungsgrundlagen:

- Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.10.2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen und zur Aufhebung der Richtlinien 80/590/EWG und 89/109/EWG (ABl. 339/4), in der derzeit gültigen Fassung
- Verordnung (EU) Nr. 10/2011 der Kommission über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen vom 14. Januar 2011 (ABl. Nr. L 12/1), in der derzeit gültigen Fassung
- Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch – LFGB) In der Neufassung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426), in der derzeit gültigen Fassung

Untersuchungsbedingungen:

Die Gesamtmigration der zur Untersuchung eingereichten Probe wurde gemäß den Bestimmungen des § 64 LFGB B80.30/1-3 durchgeführt. Die Probe wurde mit den Simulanzien 10 % Ethanol, 3 % Essigsäure, Teenax und 95 % Ethanol in Kontakt gebracht und unter den Prüfbedingungen 4 Stunden bei 40°C, sowie Isooctan 4 Stunden bei Raumtemperatur gelagert.

Ergebnis:

Bei dem zur Untersuchung vorgelegten Erzeugnis entspricht die ermittelte Gesamtmigration der Prüfsimulanzien für 10 % Ethanol, 3 % Essigsäure, Teenax, Isooctan und 95 % Ethanol dem gemäß Artikel 12 VO (EU) Nr. 10/2011 festgelegten Höchstwert für die Gesamtmigration für Lebensmittelbedarfsgegenstände von 10 mg/dm².

Schlussfolgerung:

Das zur Untersuchung vorgelegte Erzeugnis ist somit in den untersuchten Parametern als verkehrsfähig zu beurteilen.

Friedrichsdorf, den 09.06.2015



Udo Hartmann
Staatlich geprüfter Dipl.-Lebensmittelchemiker



K. Hartmann
Staatlich geprüfte Dipl.-Lebensmittelchemikerin